

Satzung zur Änderung der Satzung

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 8. Juli 2021 gemäß § 78 des Steuerberatungsgesetzes (Steuerberatungsgesetz - StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Buchst. a) der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743), zuletzt geändert durch Beschluss der 34. ordentlichen Kammerversammlung vom 15. Oktober 2020 (Bekanntmachung 05/2021 unter www.sbk-sachsen.de) folgende Änderung der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „Oberfinanzbezirk Chemnitz“ durch die Worte „Freistaat Sachsen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„(1) Mitglieder der Kammer sind
 - a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die im Freistaat Sachsen ihre berufliche Niederlassung haben; die Mitgliedschaft besteht fort, wenn eine berufliche Niederlassung nicht unterhalten wird,
 - b) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihren Beruf ausschließlich als Angestellte nach § 58 StBerG ausüben, wenn der Ort der regelmäßigen Arbeitsstätte, bei mehreren Arbeitsverhältnissen der Ort der zuerst begründeten Arbeitsstätte, im Freistaat Sachsen liegt; die Mitgliedschaft besteht fort, wenn eine Arbeitsstätte nicht unterhalten wird,
 - c) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihre berufliche Niederlassung ins Ausland verlegt haben, wenn sie bisher Mitglied der Kammer waren,
 - d) die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer, die Partner oder die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im Freistaat Sachsen, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind,
 - e) die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben.(2) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten uneingeschränkt für alle Geschlechter.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Kammer obliegt insbesondere
 - a) die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten (§ 57 StBerG) zu beraten und zu befehlen;
 - b) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;

- c) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
 - d) die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten (§ 57 StBerG) zu überwachen und das Recht der Rüge (§ 81 StBerG) zu handhaben;
 - e) die Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen (§ 99 Abs. 3 StBerG) einzureichen;
 - f) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
 - g) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 - h) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen und die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;
 - i) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;
 - j) die Wahrnehmung der den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten (§§ 35 bis 55 StBerG) und Sechsten Abschnitts (§ 154 bis 157b StBerG) des Zweiten Teils dieses Gesetzes;
 - k) die Erfüllung der den Steuerberaterkammern nach § 80a Abs. 2 der Abgabenordnung zugewiesenen Pflichten.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „Weitere Aufgaben der Kammer sind:
- a) das Berufsregister zu führen;
 - b) die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG und § 57 Abs. 4 Nr. 1 2. Halbsatz StBerG;
 - c) allgemeine Vertreter, Praxisabwickler und Praxistrehänder im Sinne des Steuerberatungsgesetzes zu bestellen;
 - d) die Handhabung der Aufsicht über ihre Mitglieder nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG);
 - e) die Geltendmachung von Ansprüchen wegen unerlaubter Hilfe in Steuersachen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb;
 - f) die Erteilung von Bestätigungen über die Ausübung von Tätigkeiten als Syndikussteuerberater;
 - g) auch außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglieder für Ausschüsse und Gremien anderer Institutionen vorzuschlagen, sofern diese die Kammer hierzu auffordern und dies im berufsständischen Interesse liegt.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

4. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vizepräsidenten, geleitet.“

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „die gleiche Anzahl von Stimmen“ durch die Worte „eine Stimme“ ersetzt.

6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zehn weiteren Mitgliedern. Der Präsident und vier der weiteren Mitglieder sind unabhängig von ihrer beruflichen Niederlassung zu wählen. Sechs der weiteren Mitglieder sind nach ihrer beruflichen Niederlassung zu jeweils zwei Mitgliedern aus den folgenden Bezirken zu wählen:

a) Bezirk Chemnitz

- Kreisfreie Stadt Chemnitz, Erzgebirgskreis, Landkreis Mittelsachsen, Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau;

b) Bezirk Dresden

- Kreisfreie Stadt Dresden, Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz, Landkreis Meißen, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;

c) Bezirk Leipzig

- Kreisfreie Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen.

Die Kammerversammlung wählt den Vorstand in getrennten Wahlgängen und in folgender Reihenfolge:

a) den Präsidenten,

b) die sechs Vorstandsmitglieder nach Satz 3,

c) die weiteren Vorstandsmitglieder.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten, von denen einem das Amt des Schatzmeisters zu übertragen ist. Die Vizepräsidenten werden vom Vorstand aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen gewählt. Zwei der Vizepräsidenten müssen ihre berufliche Niederlassung in je einem der Bezirke nach § 9 Absatz 1 Satz 3 haben, in welchen der Präsident nicht seine berufliche Niederlassung hat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.“

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „sein Vizepräsident“ durch die Worte „der an Lebensjahren älteste Vizepräsident“ ersetzt.

8. § 13 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dem Präsidium obliegt insbesondere

- a) die Wahrnehmung der Repräsentationspflichten der Steuerberaterkammer nach außen;
- b) die Beratung über und Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstandes im Rahmen dessen Aufgabenerfüllung für die Sitzungen;
- c) die Beratung über und Vorbereitung von Tagesordnungspunkten für die vom Präsidenten festzulegende Tagesordnung der Vorstandssitzung;
- d) die Beratung über Neufassung, Änderung oder Ergänzung der Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Gebührenordnung sowie der Aufwandsentschädigungsordnungen und Vorbereitung der Entscheidung für den Vorstand;
- e) die Beratung und Empfehlung über den von dem Schatzmeister vorbereiteten Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan für den Vorstand;
- f) die Festlegung der Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung;
- g) die Abgabe und Vertretung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes in der Kammerversammlung;
- h) der Bericht über den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan durch den Schatzmeister in der Kammerversammlung;
- i) die Ausübung der Mitwirkungsrechte in der Bundessteuerberaterkammer;
- j) die Beratung des Präsidenten.

9. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a Delegierte zur Satzungsversammlung und ihre Stellvertreter

(1) Die Zahl der Delegierten zur Satzungsversammlung nach § 86a StBerG bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Je angefangene 1.500 Mitglieder der Kammer sind ein Delegierter und ein Stellvertreter, jedoch mindestens zwei Delegierte und Stellvertreter zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird. Erhöht sich innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten gemäß § 86a Abs. 2 StBerG, so nimmt bis zur nächsten Kammerversammlung der Stellvertreter das Amt des weiteren Delegierten wahr, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; verringert sich die Zahl, scheidet der Delegierte und der Stellvertreter aus, die jeweils die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hatten.

(2) Die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter erfolgt in einem Wahlgang. Die Wahlperiode fällt mit der Wahlperiode des Vorstandes zusammen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(3) Als Delegierter kann nur gewählt werden, bei dem im Zeitpunkt der Wahl kein Hinderungsgrund i. S. d. § 17 Abs. 2 der Kammerstatute gegeben ist.

(4) Ist ein Delegierter verhindert, so wird er durch den 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter vertreten.

(5) Das Amt endet vorzeitig, wenn ein Delegierter oder Stellvertreter aus der Kammer ausscheidet oder das Amt niederlegt. Tritt einer der Tatbestände des § 17 Abs. 2 der

Kammersatzung während der Amtszeit ein, scheidet das Mitglied in den Fällen des Buchst. a) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben b), c) und e) ruht das Amt während des Verfahrens.

(6) Scheidet ein Delegierter oder Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen.“

10. § 19 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand eingestellt und entlassen.

(2) Die Geschäftsführer unterstützen die Organe der Kammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, der Abteilungen des Vorstandes, der Ausschüsse der Kammer sowie an den Kammerversammlungen teilnehmen.

(3) Die Geschäftsführer führen und verantworten die Verwaltungsgeschäfte nach den allgemeinen oder im Einzelfall getroffenen Weisungen des Präsidiums. Zur Wahrnehmung der Geschäfte kann ihnen durch Geschäftsordnung Vertretungsberechtigung erteilt werden.“

11. § 21 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss der Kammer. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung spätestens vier Wochen nach Beendigung der Rechnungsprüfung schriftlich bei der Kammer niederzulegen. Die Rechnungsprüfer berichten der Kammerversammlung mündlich.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Änderung der Satzung durch Erlass vom 3. Mai 2022 – Az.: 31-S-0941/1/66-2022/9317 – gemäß § 78 Abs. 2 StBerG genehmigt. Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, 9. Mai 2022

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Dirk Rose
Präsident